

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth),
Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Guttmacher, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/5110 –**

Maßnahmen zur Überwachung der Sicherheit im Schienenverkehr

Die Finanzmisere der Deutsche Bahn AG (DB AG), der marode Zustand des Streckennetzes und eine große Zahl von sicherheitsrelevanten Vorfällen im Betrieb nähren den Verdacht, dass sich die Sicherheit im Schienenverkehr verschlechtert. Es ist Aufgabe der Bundesregierung, im Rahmen der Aufsichtspflicht des Bundes die Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen zu überwachen.

Vorbemerkungen

Das Transportmittel Bahn ist neben dem Flugzeug das sicherste Verkehrsmittel. Dies belegen die Unfallstatistiken eindeutig, so sank die Zahl der Bahnbetriebsunfälle seit 1990 um mehr als ein Drittel.

Bei der Bewertung dieser Aussage muss außerdem der hohe Anteil der fremdverursachten Einflüsse berücksichtigt werden, die in der Öffentlichkeit oft der Bahn angelastet, tatsächlich aber von Dritten verursacht werden. Dies gilt vor allem für Zusammenpralle (Unfälle an Bahnübergängen), die zu über 95 % auf Verstößen gegen die StVO beruhen, für Aufpralle (Fahren gegen Hindernisse im Gleis), die durch Dritte oder Witterungseinflüsse hervorgerufen werden sowie für Sabotageakte. Während bei dieser Ursachengruppe eine Steigerung gegenüber 1991 um 15 % zu verzeichnen ist, ist bei den von der Bahn verursachten Unfällen sogar ein Rückgang um mehr als 60 % zu verzeichnen.

Unabhängig davon ist die Bundesregierung nicht untätig geblieben.

- So wurde eine Arbeitsgruppe „Betriebssicherheit“ eingerichtet mit der Aufgabe, die Ursachen der Bahnbetriebsunfälle zu analysieren und Möglichkeiten zur Erhöhung der Sicherheit zu untersuchen.

Die Arbeitsgruppe hat zahlreiche Möglichkeiten zur weiteren Erhöhung der Betriebssicherheit erkannt und konkret aufgezeigt. Für bestimmte Maßnah-

men haben die DB AG sowie die im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) organisierten Eisenbahnunternehmen auf Anregung der Arbeitsgruppe sich selbst zu Sofortmaßnahmen verpflichtet und bereits Maßnahmen veranlasst. Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe wurde dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen des Deutschen Bundestages vorgelegt. Ebenfalls wurden die Bundesländer unterrichtet.

- Als wichtiger Beitrag zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Sicherheitsorganisation im Eisenbahnwesen wurde am 18. Juli 2000 die Verordnung über die Betriebsleiter für Eisenbahnen verkündet. Die Verordnung verpflichtet die Eisenbahnen, Betriebsleiter einzusetzen, die ausschließlich für die Eisenbahnsicherheit zuständig sind. Die Verordnung tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

Auf Veranlassung des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung unter Leitung eines externen Gutachters eine Expertenkommission mit der Aufgabe eingesetzt, unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen Freiräume für innovative Ansätze in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung aufzuzeigen.

Der Schlussbericht des Gutachters wurde inzwischen dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen des Deutschen Bundestages vorgelegt und danach den Bundesländern zur Unterrichtung übersandt.

Die Bundesregierung stellt ausreichende Mittel zur Finanzierung der Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes bereit. Unter Berücksichtigung der im Zukunftsinvestitionsprogramm enthaltenen zusätzlichen Mittel von jeweils 2 Mrd. DM in den Jahren 2001 bis 2003 stehen jährlich jeweils rund 8,7 Mrd. DM zur Verfügung.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die schlechte Substanz des Schienennetzes, die Finanzkrise der DB AG und die sich häufende Zahl sicherheitsrelevanter Vorfälle eine verstärkte Kontrolle der DB AG und anderer Eisenbahnen nötig macht?

Nach Feststellung des Eisenbahn-Bundesamtes hat sich das generelle Sicherheitsniveau bei der Instandhaltung nicht verschlechtert, insoweit teilt die Bundesregierung die Auffassung nicht, dass das Schienennetz eine schlechte Substanz aufweist.

Die DB AG führt regelmäßig Inspektionen der Gleise durch wie Weichenprüfungen, Ultraschallmessungen, Gleislagemessungen, Schienenschleifen, Überprüfung der Oberleitung, der Tunnel und der Signalanlagen. Wenn im Rahmen dieser Inspektionen Mängel festgestellt werden, die zu einer Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit führen, wird bis zu deren Beseitigung an diesen Stellen die Zuggeschwindigkeit herabgesetzt, um eine sichere Betriebsführung weiterhin gewährleisten zu können; es werden sog. Langsamfahrstellen eingerichtet.

Im Schienennetz der DB AG sind zz. ca. 400 solcher Langsamfahrstellen eingerichtet. Die Anzahl der Langsamfahrstellen zeigte im Jahr 2000 abnehmende Tendenz.

Langsamfahrstellen beeinträchtigen zwar die Betriebssicherheit nicht, sie verschlechtern allerdings die Qualität der Betriebsführung und sollten nicht zuletzt aus unternehmerischem Interesse nach Möglichkeit ohne Verzug beseitigt werden.

Die vom Gesetz der Aufsichtsbehörde Eisenbahn-Bundesamt gestellte Aufgabe der Ausübung der Eisenbahnaufsicht wird von dieser in vollem Umfang erfüllt. Für eine Verstärkung der Kontrolle der Eisenbahnen besteht kein Anlass.

Die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen führen die Länder. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

2. Welche Aufgaben und Zuständigkeiten hinsichtlich der Kontrolle der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen in Eisenbahnnetz und -betrieb bestehen augenblicklich?

Die vom Deutschen Bundestag und Bundesrat mit großer Mehrheit verabschiedete Bahnreform legt die Verantwortung für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes in die Zuständigkeit der Eisenbahnunternehmen. Staatliche Aufsicht und Kontrolle kann den Unternehmen diese Verantwortung nicht abnehmen. Nach § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sind die Eisenbahnen daher verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in betriebs sicherem Zustand zu halten.

Die Aufsicht über die Eisenbahnen des Bundes übt das Eisenbahn-Bundesamt aus. Die Eisenbahnaufsicht umfasst die Prüfung, ob das tatsächliche Verhalten den durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt gesetzten Vorgaben entspricht. Nach bisheriger Rechtslage werden Eisenbahnen des Bundes vom Eisenbahn-Bundesamt und nichtbundeseigenen Eisenbahnen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland von dem Land beaufsichtigt, in dem sie ihren Sitz haben.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen übt die Rechts- und Fachaufsicht über das Eisenbahn-Bundesamt aus. Diese umfasst die Prüfung, ob die geltenden Gesetze und Verordnungen im Rahmen der Amtsführung des Eisenbahn-Bundesamtes richtig umgesetzt werden.

3. Welche Änderungen plant die Bundesregierung diesbezüglich?

Da Eisenbahnverkehrsunternehmen durch den diskriminierungsfreien Netzzugang alle öffentlichen Netze in der Bundesrepublik Deutschland nutzen können, müssen nach dieser Regelung die Eisenbahnaufsichtsbehörden eines jeden Landes in der ganzen Bundesrepublik Deutschland tätig werden (Kontrolle von Fahrzeugen), um ihrer Aufsichtspflicht nachkommen zu können. Dies ist nicht praktikabel. Es soll daher im Rahmen der geplanten Novellierung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes eine netzbezogene Zuständigkeit eingeführt werden.

Jedes Eisenbahnverkehrsunternehmen wird dann, soweit es ein Netz benutzt, grundsätzlich von der Eisenbahnaufsichtsbehörde beaufsichtigt, die für dieses Netz zuständig ist. Dies gilt sowohl für nichtbundeseigene Eisenbahnen als auch für Eisenbahnen des Bundes.

4. Wie ist der Fortschritt der geplanten Änderung von Aufgaben und Zuständigkeiten?

Die Novellierung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes soll noch im Jahr 2001 in Kraft treten.

5. Plant die Bundesregierung insbesondere den Einsatz einer mobilen Kontrollgruppe nach dem Muster der „Task-Force“ im Luftverkehr?

Die Überwachung der Betriebssicherheit durch das Eisenbahn-Bundesamt hat sich bewährt. Für die Einrichtung einer weiteren Kontrollinstanz besteht keine Notwendigkeit.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die mögliche Gewährleistung der Unabhängigkeit der Kontrolle durch Entflechtung der Ressortzuständigkeit für Verkehr einerseits und der Zuständigkeit für Prüfaufgaben andererseits?

Das Eisenbahn-Bundesamt vollzieht seine Kontrollfunktion in eigener Verantwortung unabhängig von Eisenbahnunternehmen und Industrie. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nimmt keinen Einfluss auf den operativen Kontrollbereich des Eisenbahn-Bundesamtes. Für die Entflechtung der Ressortzuständigkeit für Verkehr und für Prüfaufgaben besteht keine Notwendigkeit.

7. Prüft die Bundesregierung auch die Möglichkeit, unabhängige Dritte mit Kontrollaufgaben zu beleihen?

Nein. Hierzu besteht keine Veranlassung. Auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 wird verwiesen.

8. Plant die Bundesregierung, zusätzliche Investitionen zur Tunnelsicherheit in den Haushalt einzustellen?

Die Bundesregierung finanziert die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Tunnelsicherheit im Rahmen der im Bundeshaushalt verfügbaren Mittel für Schienenwegeinvestitionen.